

Anmeldung zur Abschlussprüfung für Pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte H e r b s t / W i n t e r 2 0 2 6 / 2 0 2 7

Die Prüfungsanmeldung zur Überprüfung der Zulassungsvoraussetzung erfolgt durch die:den Auszubildende:n mit Unterrichtung der:des Ausbildenden gem. § 11 Abs. 1 PKA-Prüfungsordnung.

Anmeldezeitraum: 1. August 2026 – 15. September 2026

Der Antrag auf Prüfungszulassung (Formular A 4.12) evtl. mit dem Antrag auf Ausbildungszeitverkürzung ist an пка-рruefungszulassung@lak-bw.de mit folgenden, vollständigen Unterlagen einzureichen:

- Antrag auf Prüfungszulassung (Formular)
- Anlage 1 | Letztes Zeugnis der PKA-Berufsschule vom Juli 2026
- Anlage 2 | Bescheinigung über die Teilnahme am Erste-Hilfe-Kurs für betriebliche Ersthelfer
- Anlage 3 | Bescheinigung über das vollständig geführte Berichtsheft
- Anlage 4 | Bescheinigung über das Ergebnis der Zwischenprüfung
- Anlage 5 | Tabellarischer Lebenslauf (Formular)

Auszubildende erhalten eine Bestätigung über ihre Prüfungszulassung in Form einer Einladung zur Prüfung. Ausbilder:innen werden ebenfalls informiert und erhalten einen Gebührenbescheid über die Prüfungsgebühr in Höhe von 100,- € gem. § 37 Abs. 4 Berufsbildungsgesetz (BBiG).

Nach § 11 Abs. 4a PKA-Prüfungsordnung ist das geführte Berichtsheft in Form von Ausbildungsnachweisen eine Zulassungsvoraussetzung zur Abschlussprüfung. Die Berichtshefte müssen daher, gemeinsam mit der ausgefüllten Bescheinigung, rechtzeitig einem berufenen Mitglied des PKA-Prüfungsausschusses (Berufsschullehrer:in) vorgelegt werden. Anschließend werden die Ausbildungsnachweise weitergeführt. Zur praktischen Abschlussprüfung ist dann das vollständige Berichtsheft, über die gesamte abgelegte Ausbildungszeit in der Apotheke und der Berufsschule bis zum Tage der praktischen Prüfung, vorzulegen.

Die Fehlzeiten dürfen in Bezug auf eine 6-Tage-Woche nicht mehr als:

- 3 Monate bzw. 75 Fehltage bezogen auf voraussichtlich 36 Monate Ausbildungszeit,
- 2,5 Monate bzw. 63 Fehltage bezogen auf voraussichtlich 30 Monate Ausbildungszeit,
- 2 Monate bzw. 50 Fehltage bezogen auf voraussichtlich 24 Monate Ausbildungszeit betragen.

Bei Überschreitung der Fehlzeiten nach der Prüfungszulassung, muss die Landesapothekerkammer unverzüglich verständigt werden. **Die Zulassung kann durch die Landesapothekerkammer Baden-Württemberg widerrufen werden, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht mehr gegeben sind.**

Prüfungstermine zur Abschlussprüfung für Pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte H e r b s t / W i n t e r 2 0 2 6 / 2 0 2 7

Der schriftliche Prüfungsteil findet landeseinheitlich in der besuchten Berufsschule statt.

10. November 2026

11. November 2026

12. November 2026

Der praktische Prüfungsteil findet im Januar 2027 in Karlsruhe, Stuttgart oder Tübingen statt und ist in zwei Teile eingeteilt:

- Beratungsgespräch: höchstens 15 Minuten mit einer Vorbereitungszeit von 15 Minuten
- Warenwirtschaft: Arbeitsaufgaben von 45 Minuten inkl. Fachgespräch von 15 Minuten

Zur praktischen Prüfung sind mitzubringen:

- zulässiges Dokument zur Legitimation wie z. B. gültiger Personalausweis bzw. Reisepass,
- sehr wichtig: Taschenrechner, Schreibzeug, Konzeptpapier DIN A 4,
- weißer Arbeitskittel bzw. Ihre Apothekenarbeitskleidung,
- Schildchen mit Ihrem Namen, das während der Prüfung anzustecken ist,
- Berichtsheft mit den vollständig und lückenlos geführten, durch Ausbilder:in und Auszubildende:n unterschriebenen Ausbildungsnachweisen – **ansonsten keine Prüfungsteilnahme!**

Die genaue Prüfungseinteilung und die Prüfungszeiten werden im Oktober 2026 veröffentlicht:

Haben Sie Fragen zur praktischen Seite der PKA-Ausbildung oder zur Prüfung?

Sie erreichen Randa Garada unter 0711 99347-35 oder per E-Mail unter randa.garada@lak-bw.de.

Für Ihre Prüfung wünschen wir Ihnen viel Erfolg!

Ihre Landesapothekerkammer Baden-Württemberg

Abschlussprüfung – Eine Information für Auszubildende und Ausbildende

Da es bei einigen rechtlichen Fragen rund um die PKA-Abschlussprüfung immer wieder Unklarheiten gibt, weisen wir auf folgende Punkte hin:

Freistellung zur Abschlussprüfung:

Gemäß § 15 Berufsbildungsgesetz (BBiG) werden Auszubildende zur besseren Prüfungsvorbereitung an dem Werktag, der dem schriftlichen Prüfungsteil unmittelbar vorangeht, und für die Teilnahme an den Prüfungen (Prüfungsbeginn bis -ende), freigestellt. Auszubildende, deren Ausbildungsvertrag nach dem BRTV geregelt ist, werden zusätzlich an dem Werktag vor der praktischen Prüfung freigestellt.

Urlaubsanspruch für Auszubildende im letzten Kalenderjahr:

Auszubildende, haben nach dem Bundesrahmentarifvertrag für Apothekenmitarbeiter (BRTV) einen Urlaubsanspruch von zurzeit jährlich 35 Werktagen, wenn im Berufsausbildungsvertrag vereinbart ist, dass für die Gewährung des Jahresurlaubs die entsprechenden Bestimmungen des Bundesrahmentarifvertrages Anwendung finden. Eine solche Klausel ist üblicherweise in den Formularverträgen enthalten. Bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses sowie Ausscheiden aus dem Apothekenbetrieb im Laufe eines Kalenderjahres besteht ein Anspruch auf 1/12 des Jahresurlaubs für jeden vollen Monat der Betriebszugehörigkeit. Scheiden Arbeitnehmer:innen, auch Auszubildende, in der zweiten Jahreshälfte (1. Juli oder später) aus dem Apothekenbetrieb aus, darf der gesetzliche Mindesturlaubsanspruch von 24 Werktagen in Bezug auf die 6-Tage-Woche (Bundesurlaubsgesetz) nicht unterschritten werden.

Beendigung des Ausbildungsverhältnisses:

Ist das Ausbildungsende lt. Vertrag vor der praktischen Prüfung, so endet das Ausbildungsverhältnis entsprechend dem Datum im Ausbildungsvertrag. Ansonsten endet das Ausbildungsverhältnis am Tage des Bestehens der praktischen Prüfung, auch wenn der Ausbildungsvertrag eigentlich zu einem späteren Zeitpunkt endet, denn das Ausbildungsziel wurde erreicht. Das bedeutet: Sollte ein:e Auszubildende:r nach der bestandenen Prüfung vom Ausbildungsbetrieb übernommen werden, so sollte ein neuer Arbeitsvertrag schriftlich ausgehandelt und geschlossen werden. Ansonsten führt jede Weiterbeschäftigung – ohne neuen Arbeitsvertrag – nach Bestehen der praktischen Prüfung, zu einem unbefristeten Arbeitsverhältnis als PKA. Wird das Ausbildungsziel nicht erreicht, also die Prüfung nicht bestanden, so muss das Ausbildungsende laut Ausbildungsvertrag eingehalten werden, um die Ausbildungszeit zu erfüllen und um damit eine Wiederholungsprüfung beantragen zu können. Das Ausbildungsverhältnis kann sich auch auf Wunsch der:des Auszubildenden (nach Antrag) bis zum nächsten Prüfungstermin verlängern, längstens jedoch um ein Jahr.

Zeugnis nach Beendigung der Ausbildung:

Nach § 16 BBiG erhalten Auszubildende zur Beendigung des Ausbildungsverhältnisses ein schriftliches Zeugnis. Das Zeugnis muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der:des Auszubildenden (einfaches Arbeitszeugnis). Auf Verlangen der:des Auszubildenden können auch Angaben über Verhalten und Leistung aufgenommen werden (qualifiziertes Arbeitszeugnis).

PKA-Auszubildende erhalten nach Abschluss der Ausbildung drei Arten von Zeugnissen:

- Prüfungszeugnis der Landesapothekerkammer Baden-Württemberg
- Abschlusszeugnis der Berufsschule
- Ausbildungszeugnis der Apotheke

Haben Sie Fragen zur praktischen Seite der PKA-Ausbildung oder zur Prüfung?

Sie erreichen Randa Garada unter 0711 99347-35 oder per E-Mail unter randa.garada@lak-bw.de.